

## Unterstützungsvertrag

## zwischen

	Name		Vorname		Geb.dat.	
	AHV-Nr.	Zivilsta	nd	Heimatort		
	(nachstehend versicherte Person, Partei)					
	und					
	Name		Vorname		Geb.dat.	
	Strasse		PLZ	Ort		
	AHV-Nr.	Zivilsta	nd	Heimatort		
	<ul> <li>(nachstehend Lebenspartner/-in, Partei)</li> <li>Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag im Hinblick auf die Bestimmungen des Vorsorgereglements der Sammelstiftung Symova ab, wonach Lebenspartnern von versicherten Personen unter gewissen Voraussetzungen Ansprüche gegenüber der Sammelstiftung Symova zustehen (Art. 2.8 und Art. 2.10 des Vorsorgereglements).</li> </ul>					
2.	Die Parteien haben das Merkblatt betreffend den Unterstützungsvertrag zur Kenntnis genommen und erkennen die darin festgelegten Bedingungen ausdrücklich an. Das Merkblatt bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.					
	Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie seit Lebensgemeinschaft bilden, einen gemeinsamen Haushalt führen und seither ohne Unterbruch zusamm wohnen und leben.					
4.	Die Parteien bestätigen, dass sie unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht.					
5.	Ferner wird bestätigt, dass der/die Lebenspartner/-in von der versicherten Person in massgeblichem Umfang wirtschaftlich unterstützt wird und dass die versicherte Person die gemeinsamen Lebenskosten einschliesslich der Kosten des gemeinsamen Haushaltes seit Beginn des Zusammenlebens mindestens zur Hälfte trägt und weiterhin tragen wird. Der Nachweis der lebzeitigen massgeblichen Unterstützung obliegt dem/der Lebenspartner/-in.					
	Die Unterschriften auf dem Unterstützungsvertrag sind amtlich zu beglaubigen und der Unterstützungsvertrag ist der Sammelstiftung Symova bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse ist unverzüglich anzuzeigen.					
	Ort/Datum	Unterschrift versicherte Person				
	Ort/Datum	Unterschrift Lebenspartner/	-in			
Amtliche Beglaubigung der Unterschriften						
	Ort/Datum	Stempel und Ur	nterschrift			



## Merkblatt zum Unterstützungsvertrag

Gemäss Art. 2.8 des Vorsorgereglements der Sammelstiftung Symova wird eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bezüglich Rentenanspruch unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt.

Folgende **Voraussetzungen** müssen kumulativ erfüllt sein, um als überlebende Lebenspartnerin oder überlebender Lebenspartner einer in der Sammelstiftung Symova versicherten Person Anspruch auf eine Partnerrente erheben zu können:

- a) beide Partner sind unverheiratet und es besteht keine Verwandtschaft zwischen ihnen;
- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person mindestens fünf Jahre gedauert;
- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich und ausschliesslich mittels Mustervertrags der Sammelstiftung Symova vereinbart;
- die Unterschriften auf dem Unterstützungsvertrag wurden amtlich beglaubigt und der Unterstützungsvertrag wurde der Sammelstiftung Symova bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht.

Zum **Nachweis** der Erfüllung vorgenannter Anspruchsvoraussetzungen verlangt die Pensionskasse insbesondere:

- den Nachweis, dass die Lebenspartner während der letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben (z.B. Bestätigung der Wohngemeinde, Mietvertrag);
- eine Bestätigung über den Zivilstand beider Lebenspartner;
- den Nachweis, dass die versicherte Person den hinterbliebenen Lebenspartner oder die hinterbliebene Lebenspartnerin während der dem Tod vorangehenden fünf Jahre massgeblich unterstützt hat.

Eine massgebliche Unterstützung im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn die verstorbene versicherte Person mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat. Als Kosten des gemeinsamen Haushaltes gelten insbesondere Kosten, die nicht dem ausdrücklichen Gebrauch einer einzelnen Person dienen, so z.B. die Wohnungsmiete und Nebenkosten, Sachversicherungen, Nahrungsmittel etc.

## Allgemein ist folgendes zu beachten:

- Wird die Lebensgemeinschaft aufgelöst, ist dies der Sammelstiftung Symova unverzüglich mitzuteilen.
- Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt bei Heirat.
- Die Dauer einer Lebensgemeinschaft wird an die darauffolgende Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 2.7 des Reglements für die Ehegattenrente angerechnet, falls ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorlag.
- Die Sammelstiftung Symova prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten Person. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der leistungsansprechenden Person.
- Amtliche Beglaubigungen werden je nach Kanton von unterschiedlichen Stellen durchgeführt (z.B. Notar usw.).